

Sehr geehrte Rechtsuchende,

die nachfolgenden Zeilen stellen eine Ausfüllhilfe zum Vollstreckungsauftrag dar.
Diese sind als Angebot zur Hilfestellung ohne Anspruch auf Gewähr zu verstehen.

Sofern bei der Nutzung Unsicherheiten auftreten, wäre eine Rechtsberatung durch
eine:n Rechtsbeistand:in wahrzunehmen. Die Kosten für diese Beratung können im
Vollstreckungsauftrag ebenfalls geltend gemacht werden.

Das Gericht ist nicht befugt, Sie bei den zu treffenden Entscheidungen im Rahmen des
Ausfüllens zu beraten.

Wir danken für Ihr Verständnis!

Die Rechtsantragstelle des Amtsgerichts Bremen

Seite 1	<p>A1) Tragen Sie Ihre Daten ein.</p> <p>A2) Sollten Sie gesetzlich vertreten werden oder der gesetzliche Vertreter (z.B. einer GmbH) sein, so geben Sie Ihre Daten hier an.</p> <p>A3) Sollten Sie einen Rechtsbeistand/eine Rechtsbeiständin an Ihrer Seite haben, sind dessen/deren Daten hier einzutragen.</p>
Seite 2	<p>A4) Bitte geben Sie hier unbedingt Ihre Bankverbindung an. Ansonsten können Ihnen aus der Zwangsvollstreckungsmaßnahme keine Erträge zugewendet werden.</p> <p>A5-7) Oben Gesagtes gilt für die Daten des Schuldners entsprechend.</p> <p>B) Hier geben Sie an, wie viele Seiten des Vollstreckungsauftrages Sie ausgefüllt haben.</p>
Seite 3	<p>C) Hierzu beachten Sie bitte die Anlage des Formulars.</p> <p>D) Sollte der vorliegende Vollstreckungstitel vom Gericht noch nicht zugestellt worden sein, so ist das Feld D auch anzukreuzen. Beispielsweise Vergleiche werden nicht von Amts wegen durch das Gericht zugestellt.</p> <p>E) Nur ankreuzen, wenn die gütliche/einvernehmliche Erledigung (z.B. Vereinbarung einer Ratenzahlung) des Zwangsvollstreckungsauftrags gewünscht wird. Ist dies nicht der Fall, dann bitte unbedingt F) ausfüllen.</p>

Hinweis zu G):

Abnahme der Vermögensauskunft (wurde vormals als eidesstattliche Versicherung und Offenbarungseid bezeichnet);

- bitte nur eine der nachfolgenden Varianten ankreuzen -

*Beachten Sie hierzu auch die Ausfüllhinweise in der
Anlage des Formulars!*

§807 ZPO – Abnahme der Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch:
Hat der Schuldner die Durchsuchung seiner Räumlichkeiten verweigert oder ergibt der Pfändungsversuch der/-s Gerichtsvollzieher:in vor Ort, dass eine Pfändung nicht zu einer vollständigen Befriedigung der Forderung führen wird, kann der/die Gerichtsvollzieher:in dem Schuldner die Vermögensauskunft sofort abnehmen. Der Schuldner kann dieser Vorgehensweise jedoch widersprechen. Der/die Gerichtsvollzieher:in hat in diesem Fall den Schuldner in seine Geschäftsräume vorzuladen.

Seite 4

§ 802 c ZPO – Vermögensauskunft des Schuldners:
Der Schuldner ist verpflichtet, zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung auf Verlangen des Gerichtsvollziehers Auskunft über sein Vermögen zu erteilen. Er hat alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände und Forderungen anzugeben und sodann an Eides statt zu versichern, dass er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

§802 d ZPO – Erneute Vermögensauskunft:
Machen Sie als Gläubiger:in glaubhaft, dass sich die Vermögensverhältnisse des Schuldners wesentlich verändert haben, ist der Schuldner ggf. zur erneuten Abgabe der Vermögensauskunft verpflichtet, auch wenn er innerhalb der letzten 2 Jahren bereits eine Vermögensauskunft geleistet hat.

	<p>H) Wenn Sie möchten, dass der Schuldner bei einem möglichen Fernbleiben vom Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft für einen weiteren Versuch verhaftet wird, wäre dies anzukreuzen.</p> <p>Wenn Ihnen schon ein Haftbefehl vorliegt – welchen Sie beifügen können – wäre I) anzukreuzen und nicht H).</p> <p>Erläuterung zu J) Die Vorpfändung kann verhindern, dass der Schuldner bei drohender Zwangsvollstreckung über eine ausstehende Forderung gegen einen Drittschuldner verfügt, bevor der/die Gläubiger:in in der Lage ist, einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu erwirken und zuzustellen.</p> <p>§ 845 Abs.1 Satz 2 ZPO bedeutet: Der/die Gerichtsvollzieher:in fertigt die Vorpfändung selbst an, wenn er von Ihnen hierzu ausdrücklich beauftragt worden ist.</p> <p>Erläuterung zu K) Im Normalfall erfolgt die Pfändung körperlicher Gegenstände dadurch, dass der Gerichtsvollzieher den Schuldner aufsucht und bei ihm bewegliche Sachen pfändet, in amtlichen Gewahrsam nimmt und später versteigert. Der Erlös der Versteigerung wird dann an den Gläubiger ausgekehrt. Sie können sich hier für unterschiedliche Arten entscheiden. Dies löst (jeweils) Gerichtsvollzieherkosten aus.</p>
Seite 5	<p>Erläuterung zu K5) Tragen Sie hier ggf. Informationen für den/die Gerichtsvollzieher:in ein, die Sie zusätzlich für wichtig erachten.</p> <p>L) Ist Ihnen nicht bekannt, wo sich der Schuldner aufhält und wo sie vollstrecken müssten, kann die Aufenthaltsermittlung auf verschiedene Arten beauftragt werden. <i>Bitte beachten Sie die Hinweise in der Anlage zum Formular.</i></p> <p>M) <i>Bitte beachten Sie die Hinweise in der Anlage zum Formular.</i></p> <p>N- N5) Hier könnten Sie Angaben zur Reihenfolge der Vollstreckung machen. Es wäre nur eine Variante zu wählen.</p>

Seite 6	P) selbsterklärend
Seite 7	Erläuterung zu Q) Nur vom Vertreter (Rechtsanwälte, Inkassofirma) auszufüllen. Anlage 1: Aufstellung der aus dem Titel ersichtlichen Beträge, welche vollstreckt werden sollen.